



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Georg Rosenthal SPD**
vom 09.01.2017

Wohnen mit Bleiberecht

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie viele „Fehlbeleger“, d. h. Asylbewerber, die anerkannt sind und weiterhin in Gemeinschaftsunterkünften wohnen, gibt es derzeit in Bayern (mit Bitte um Aufschlüsselung nach Landkreisen/kreisfreien Städten in Prozent der Bewohner der jeweiligen Gemeinschaftsunterkunft)?
2. Wie hat sich die Zahl der „Fehlbeleger“ seit 2015 entwickelt (mit Bitte um Aufgliederung wie in Frage 1, Veränderungsdelta in Prozent)?
 - 3.1 Trifft es zu, dass einer Anmietung von privatem Wohnraum durch die Kommunen zur Minderung der „Fehlbelegerzahlen“ eine Direktive der Bezirksregierungen entgegensteht?
 - 3.2 Falls ja, in welchen Bezirken existiert eine solche Weisung der Bezirksregierungen?
 - 3.3 Falls ja, mit welcher Begründung besteht eine solche Weisung?
4. Wie hoch sind die Gebühren, die die „Fehlbeleger“ für ihre Unterbringung zum 01.01.2017 zu entrichten haben (mit Bitte um Aufschlüsselung nach Landkreisen/kreisfreie Städte pro Person)?
5. Wie hat sich die Höhe dieser Gebühren für „Fehlbeleger“ seit 2015 entwickelt (mit Bitte um Aufschlüsselung nach Landkreisen/kreisfreien Städten pro Person, Veränderungsdelta in Prozent)?
6. Wie viele mobile Unterkünfte (Traglufthallen, Container, etc.) werden weiterhin in Bayern betrieben (mit Bitte um Aufschlüsselung nach Landkreisen/kreisfreie Städte)?

Antwort

des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
vom 10.02.2017

1. **Wie viele „Fehlbeleger“, d. h. Asylbewerber, die anerkannt sind und weiterhin in Gemeinschaftsunterkünften wohnen, gibt es derzeit in Bayern (mit Bitte um Aufschlüsselung nach Landkreisen/kreisfreien Städten in Prozent der Bewohner der jeweiligen Gemeinschaftsunterkunft)?**

In bayerischen Gemeinschaftsunterkünften befinden sich wegen der steigenden Zahl von abgeschlossenen Asylverfahren immer mehr Flüchtlinge mit einer Anerkennung, sog. „Fehlbeleger“. Bei diesen handelt es sich um Personen, die keinen Anspruch mehr auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) haben – entweder wegen der Anerkennung als Flüchtling oder wegen Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels – und deshalb an sich auch nicht mehr zum Verbleib in den staatlichen Unterkünften berechtigt sind. Weil für diese Personengruppe derzeit aber kein ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht, wird der vorübergehende Verbleib von Anerkannnten in Gemeinschaftsunterkünften geduldet, um Notsituationen vor Ort, insbesondere Obdachlosigkeit zu vermeiden.

Momentan befinden sich „Fehlbeleger“ entsprechend der folgenden Aufstellung in bayerischen Gemeinschaftsunterkünften (Gesamtzahl/prozentualer Anteil):

Fehlbeleger in bayerischen Gemeinschaftsunterkünften zum Stand 31.12.2016		
Bayern gesamt	6.103	22,35 %

Fehlbeleger in bayerischen Gemeinschaftsunterkünften zum Stand 31.12.2016 nach Regierungsbezirken		
Regierungsbezirk Oberbayern	1.278	17,27 %
Regierungsbezirk Niederbayern	698	24,42 %
Regierungsbezirk Oberpfalz	785	26,98 %
Regierungsbezirk Oberfranken	447	19,14 %
Regierungsbezirk Mittelfranken	989	21,90 %
Regierungsbezirk Unterfranken	879	23,93 %
Regierungsbezirk Schwaben	1.027	28,43 %

Eine weitergehende Aufschlüsselung nach Landkreisen/kreisfreien Städten war mit Blick auf die zur Beantwortung der Schriftlichen Anfrage bestimmte Frist nicht mit vertretbarem Aufwand möglich.

2. **Wie hat sich die Zahl der „Fehlbeleger“ seit 2015 entwickelt (mit Bitte um Aufgliederung wie in Frage 1, Veränderungsdelta in Prozent)?**

Da in Frage 1 explizit nach Fehlbelegern in Gemeinschaftsunterkünften gefragt wurde, bezieht sich auch die Antwort zu Frage 2 auf diese Personengruppe. Fehlbeleger, die sich in

von den Regierungen betriebenen Aufnahmeeinrichtungen oder in den von den Landkreisen und kreisfreien Städten angemieteten dezentralen Unterkünften befinden, werden daher von der Antwort nicht erfasst.

Die Zahl der sog. „Fehlbeleger“ steigt derzeit, insbesondere nachdem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) durch weiteren Personaleinsatz die Bearbeitungszeiten deutlich verkürzt hat. Darüber hinaus stellt die eigenständige Wohnungssuche für Anerkannte, gerade auch in Ballungsgebieten, ein großes Problem dar, welches auch durch die vorübergehende Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften zumindest entschärft wird.

Im Einzelnen hatte dies folgende Veränderung zur Folge:

Entwicklung der Fehlbeleger in bayerischen Gemeinschaftsunterkünften Stand 31.12.2015 im Vergleich zu Stand 31.12.2016			
Bayern gesamt	1.663	6.103	+266,99 %

Entwicklung der Fehlbeleger in bayerischen Gemeinschaftsunterkünften nach Regierungsbezirken Stand 31.12.2015 im Vergleich zu Stand 31.12.2016			
Regierungsbezirk Oberbayern	334	1.278	+282,64 %
Regierungsbezirk Niederbayern	322	698	+116,77 %
Regierungsbezirk Oberpfalz	112	785	+600,89 %
Regierungsbezirk Oberfranken	108	447	+313,89 %
Regierungsbezirk Mittelfranken	236	989	+319,07 %
Regierungsbezirk Unterfranken	291	879	+202,06 %
Regierungsbezirk Schwaben	260	1.027	+295 %

Eine weitergehende Aufschlüsselung nach Landkreisen/kreisfreien Städten war mit Blick auf die zur Beantwortung der Schriftlichen Anfrage bestimmten Frist nicht mit vertretbarem Aufwand möglich.

3.1 Trifft es zu, dass einer Anmietung von privatem Wohnraum durch die Kommunen zur Minderung der „Fehlbelegerzahlen“ eine Direktive der Bezirksregierungen entgegensteht?

Eine Weisung der Regierungen gegenüber den Kommunen, die einer Anmietung von privatem Wohnraum entgegensteht, ist dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) nicht bekannt. In erster Linie sind anerkannte Flüchtlinge selbst dafür verantwortlich, eine Wohnung zu finden. Sofern kein ausreichender Wohnraum auf dem freien Markt zur Verfügung steht, wäre die Unterbringung von Anerkannnten zur Abwehr drohender Obdachlosigkeit dann eine kommunale Aufgabe. Allerdings wird derzeit eine Unterbringung in staatlichen Einrichtungen vorübergehend geduldet, wenn ein/e Anerkannte/r bereits in einer solchen Asylunterkunft wohnt und sie/er trotz eigenständiger Bemühungen nicht im unmittelbaren Anschluss an die Anerkennung Wohnraum findet. Vor diesem Hintergrund kann nur die Bereitstellung von Wohnraum bzw. eine verstärkte Ansprache privater Vermieter der steigenden Zahl an „Fehlbelegern“ entgegenwirken.

3.2 Falls ja, in welchen Bezirken existiert eine solche Weisung?

Siehe Antwort zu Frage 3.1.

3.3 Falls ja, mit welcher Begründung besteht eine solche Weisung?

Siehe Antwort zu Frage 3.1.

4. Wie hoch sind die Gebühren, die die „Fehlbeleger“ für ihre Unterbringung zum 01.01.2017 zu entrichten haben (mit Bitte um Aufschlüsselung nach Landkreisen/kreisfreien Städten pro Person)?

Die Gebührensätze für die Inanspruchnahme von staatlichen Einrichtungen richten sich nach den §§ 22 ff. der Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl). Die Unterkunftsgebühren betragen nach § 23 DVAsyl in der seit 1. September 2016 geltenden Fassung der DVAsyl bayernweit für alleinstehende oder einem Haushalt vorstehende Personen monatlich 278 Euro, für Haushaltsangehörige monatlich 97 Euro. Eine Differenzierung hinsichtlich der Höhe der Unterkunftsgebühr nach Landkreisen bzw. kreisfreien Städten findet nicht statt.

5. Wie hat sich die Höhe dieser Gebühren für „Fehlbeleger“ seit 2015 entwickelt (mit Bitte um Aufschlüsselung nach Landkreisen/kreisfreien Städten pro Person, Veränderungsdelta in Prozent)?

Wie bereits vorstehend ausgeführt, betragen die Unterkunftsgebühren in der seit 1. September 2016 geltenden Fassung der DVAsyl für alleinstehende oder einem Haushalt vorstehende Personen monatlich 278 Euro, für Haushaltsangehörige monatlich 97 Euro.

In der vorherigen Fassung der DVAsyl wurden für Unterkunft und Heizung Gebühren in Höhe von 185 Euro für alleinstehende oder einem Haushalt vorstehende Personen bzw. 65 Euro für Haushaltsangehörige monatlich angesetzt.

Eine Anpassung der Gebührensätze war erforderlich, da einerseits über einen längeren Zeitraum keine Anpassung vorgenommen wurde und die bestehenden Gebührensätze daher nicht mehr zeitgemäß waren, zum anderen, um einen Gleichlauf der hier einschlägigen Sozialsysteme (AsylbLG und SGB II, XII) sicherzustellen und eine Ungleichbehandlung mit einheimischen Leistungsbeziehern zu verhindern.

6. Wie viele mobile Unterkünfte (Tragflughallen, Container etc.) werden weiterhin in Bayern betrieben (mit Bitte um Aufschlüsselung nach Landkreisen/kreisfreien Städten)?

Der Vollständigkeit halber wird in dieser Antwort auf alle mobilen Unterkünfte, die derzeit noch betrieben bzw. angemietet werden, eingegangen.

a) Tragflughallen

Derzeit werden noch 7 Tragflughallen (THL) als dezentrale Unterkünfte/Aufnahmeeinrichtung betrieben. Diese befinden sich insbesondere im Umland der Landeshauptstadt München. Eine Anmietung der Tragflughallen war in Zeiten des unkontrollierten Zugangs dringend geboten. Die Unterbringung aller in Bayern unterzubringenden Personen konnte so sichergestellt werden. Die damals eingegangenen vertraglichen Bindungen (Anmietung, Verpflegung, Sicherheitsdienst etc.) ließen sich nicht in allen Fällen vorzeitig beenden.

Im Einzelnen handelt es sich noch um folgende Objekte:

Objekt	Standort	Belegung (Stand 07.02.2017)	Vertragsende
Regierungsbezirk Oberbayern			
TLH Pliening	Lkr. Ebersberg	125 Personen	01.04.2017
TLH Poing	Lkr. Ebersberg	Nutzung beendet	30.04.2017

Objekt	Standort	Belegung (Stand 07.02.2017)	Ver- tragsende
Regierungsbezirk Oberbayern			
TLH Rottach-Egern	Lkr. Miesbach	Ende der Nutzung am 09.02.2017	28.08.2017
TLH Holzkirchen	Lkr. Miesbach	166 Personen (Nutzungsende wird vorbereitet)	30.04.2017
TLH Haar	Lkr. München	Ende der Nutzung am 09.02.2017	22.02.2017
TLH Unterhaching	Lkr. München	320 Personen (Schließungskonzept in Vorbereitung)	29.05.2017
Regierungsbezirk Schwaben			
Objekt	Standort	Belegung (Stand 11.01.2017)	Ver- tragsende
TLH Augsburg (Aufnahmeeinrichtung)	kreisfreie Stadt Augsburg	Leerstand	11.02.2017

b) Container

Darüber hinaus werden in den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden Container und sonstige mobile Unterkünfte zu Zwecken der Unterbringung wie folgt genutzt:

Landkreis/kreisfreie Stadt	Anzahl	Bemerkung
Regierungsbezirk Oberbayern		
Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen	7 Container	
Landkreis Berchtesgadener Land	1 Container	
Landkreis Dachau	12 Container	
Landkreis Ebersberg	3 Container 1 Containeranlage	Modulbauweise
Landkreis Eichstätt	32 Container	
Landkreis Erding	5 Containeranlagen	Modulbauweise
Landkreis Freising	3 Container	
Landkreis Fürstentumbruck	7 Container	
Landkreis Landsberg am Lech	3 Container	
Landkreis Miesbach	4 Container	
Landkreis München	8 Container	
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	3 Container	

Landkreis/kreisfreie Stadt	Anzahl	Bemerkung
Regierungsbezirk Oberbayern		
Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm	4 Container	
Landkreis Rosenheim	12 Container	1 Container derzeit nicht nutzbar
Landkreis Starnberg	13 Container	
Landkreis Weilheim-Schongau	2 Container	
kreisfreie Stadt Ingolstadt	3 Container	Ankunfts- und Rückführungseinrichtung I (ARE I), Ingolstadt/Manching
Regierungsbezirk Niederbayern		
Landkreis Kelheim	1 Container	
Landkreis Passau	1 Containeranlage	Gemeinschaftsunterkunft Ruhstorf
Landkreis Rottal-Inn	28 Container	
Regierungsbezirk Oberpfalz		
keine	–	–
Regierungsbezirk Oberfranken		
Landkreis/kreisfreie Stadt	Anzahl	Bemerkung
keine	–	–
Regierungsbezirk Mittelfranken		
Landkreis Fürth	1 Containeranlage	Zentrale Aufnahmeeinrichtung (ZAE) Zirndorf
kreisfreie Stadt Nürnberg	1 Leichtbauhalle	noch nicht in Betrieb
Regierungsbezirk Unterfranken		
kreisfreie Stadt Aschaffenburg	1 Containeranlage	Gemeinschaftsunterkunft Aschaffenburg
Regierungsbezirk Schwaben		
Landkreis Aichach-Friedberg	4 Containeranlagen	
Landkreis Augsburg	1 Containeranlage	
Landkreis Dillingen a. d. Donau	1 Containeranlage	Gemeinschaftsunterkunft Hochstädt
Landkreis Donau-Ries	1 Containeranlage	
Landkreis Günzburg	2 Containeranlagen	
Landkreis Oberallgäu	5 Containeranlagen	
Landkreis Unterallgäu	1 Containeranlage	
kreisfreie Stadt Augsburg	1 Containeranlage	